



KUVB

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Aktualisierung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ *ergänzt durch DGUV Regel „Feuerwehren“*

**Klausur- und Führungskräfte-
tagung des
Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.**

04. und 05. März 2016 in Unterschleißheim

Inhalt

- Gesetzliche Grundlage für Unfallverhütungsvorschriften
- Vorteile für die FFW durch die UVV „Feuerwehren“
- Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften (aktueller Sachstand, vsl. Inkrafttreten)
- Wesentliche Neuerungen im Entwurf der UVV „Feuerwehren“

→ Stichpunktartiger Einblick

Gesetzliche Grundlage

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 15 (1) Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallversicherungsträger können [...] als **autonomes Recht** Unfallverhütungsvorschriften [...] erlassen, soweit dies **zur Prävention geeignet und erforderlich** ist und **staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung** treffen. [...]

Staatliches Arbeitsschutzrecht

Gesetze

- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#) ←
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) [§ 15 SGB VII](#)

Verordnungen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- **Verordnung arb. med. Vorsorge (ArbMedVV)**
- ...

Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Technische Regeln für biolog. Arbeitsstoffe (TRBA)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- ...

Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

Unfallverhütungsvorschriften

- [DGUV Vorschrift 1](#) (Lex generalis) ←
- [DGUV Vorschrift 49](#) (Lex specialis)

DGUV Regeln

- Benutzung von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190)
- Benutzung von PSA gegen Absturz (DGUV Regel 112-198)
- ...

DGUV Informationen & DGUV Grundsätze

- Sicherheit im Feuerwehrdienst (DGUV Information 205-010)
- Grundsätze für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002)
- DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- ...

Begründung der UVV „Feuerwehren“

- Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr sind eine besondere Gruppe von Versicherten. (Keine Beschäftigten!)
- Einsätzen und Einsatzübungen weisen Merkmale von Gefährdungen auf, wie sie in anderen Betriebsarten nur sehr selten anzutreffen sind
- Bei Feuerwehreinsätzen handelt es sich häufig um ungeplante, unvorhersehbare Ereignisse
- In der Regel liegen zu Beginn eines Ereignisses (z.B. Brand, Gefahrstofffreisetzung, Verkehrsunfall) keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen vor
- Eine Personalplanung ist für den Einsatzfall nicht möglich
- [...]

UVV & Regel „Feuerwehren“: aktueller Stand

Projektphase	Inhalte und Zuständigkeiten
---------------------	------------------------------------

Wesentliche Neuerungen

Abschnitt „Arbeitsschutzorganisation“

- Festlegung von **Verantwortlichkeiten** und **Zuständigkeiten**:
 - Stärken der Unternehmerverantwortung
 - Entlastung des Ehrenamts (z. B. Aufgabenübertragung)
- **Gefährdungsbeurteilung** (Sonderregelung FFW)
- Beratung durch externe **Arbeitsschutzexperten** (SiFa und BA)
- **Körperliche Eignung** für den Feuerwehrdienst
 - Neue Definition im der allgemeinen Eignung
 - Forderung einer Eignungsuntersuchung (AGT, Taucher)
(Keine Vorsorge!)
- **Erste Hilfe**

UVV „Feuerwehren“ - Inhalt (1)

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

II. Arbeitsschutzorganisation

§ 3. Verantwortung ←

§ 4 Gefährdungsbeurteilung ←

§ 5. Sicherheitstechnische und medizinische Beratung ←

§ 6. Persönliche Anforderungen ←

§ 7. Eignungsuntersuchungen ←

§ 8. Unterweisung

§ 9. Erste Hilfe ←

§ 10. Instandhaltung

§ 11. Prüfungen

UVV „Feuerwehren“ - Inhalt (2)

III. Feuerwehreinrichtungen

[§ 12 Bauliche Anlagen](#)

[§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge](#)

[§ 14. Persönliche Schutzausrüstungen](#) ←

UVV „Feuerwehren“ - Inhalt (3)

IV. Betrieb

[§ 15. Verhalten im Feuerwehrdienst](#) ←

[§ 16. Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen](#)

[§ 17. Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr](#)

[§ 18. Wasserförderung](#)

[§ 19. Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen](#)

[§ 20. Rettungs- und Selbstrettungsübungen](#)

[§ 21. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme](#)

[§ 22. Dienst an und auf Gewässern](#)

[§ 23. Taucheinsatz](#)

[§ 24. Einsatz mit Atemschutzgeräten](#)

[§ 25. Einsturz- und Absturzgefahren](#)

[§ 26. Gefährdung durch elektrischen Strom](#)

UVV „Feuerwehren“ - Inhalt (4)

V. Ordnungswidrigkeiten

[§ 27. Ordnungswidrigkeiten](#)

VI. Übergangsregelungen

[§ 28. Übergangsregelungen](#)

VII. In-Kraft-Treten

§ 29. In-Kraft-Treten

§ 3 Verantwortung

- (1) Die Unternehmerin oder der **Unternehmer** ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst **verantwortlich**. Sie oder er hat für eine wirksame Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

- (2) **Überträgt** die Unternehmerin oder der **Unternehmer** ihnen obliegende **Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige**, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer im besonderen Maße der **Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung** nachzukommen.

§ 3 Verantwortung

- (3) **Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben** obliegen. haben, **soweit ihnen dies möglich ist**, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.
- (4) **Soweit diese Unfallverhütungsvorschrift keine abweichenden Regelungen trifft** und dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr möglich ist, **sollen** auch im Bereich der freiwilligen Feuerwehr die **staatlichen Arbeitsschutzregelungen** für den Feuerwehrbereich ergänzend zu dieser Unfallverhütungsvorschrift **angewendet werden**.



§ 4 Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und **erforderliche Maßnahmen** für Sicherheit und Gesundheitsschutz umzusetzen. Diese Maßnahmen sind **insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk oder aus der eigenen Gefährdungsbeurteilung** abzuleiten.



§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich **erforderlichenfalls** zur **Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten** zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch beraten zu lassen.



§ 6 Persönliche Anforderungen (1)

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf **Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt** sind. Bestehen Anhaltspunkte, aus denen sich **Zweifel** an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die **Eignung ärztlich bestätigen** zu lassen.

§ 6 Persönliche Anforderungen (2), (3)

- (2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat **Feuerwehrangehörigen auf deren Verlangen** hin eine **ärztliche Beratung** in Bezug auf die Tätigkeit anzubieten.
- (3) Für die **Tätigkeiten, die besondere Anforderungen** an die **körperliche Eignung** von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren **Eignung** durch **Eignungsuntersuchungen** vor Aufnahme der Tätigkeit und in **regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen** lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Persönliche Anforderungen (4)

- (4) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen **aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer Eignung** der Unternehmerin oder dem Unternehmer **unverzüglich und eigenverantwortlich melden**.



§ 7 Eignungsuntersuchungen

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Ärztin bzw. dem **Arzt** vor Untersuchungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 **mitzuteilen, welche Tätigkeiten** unter welchen **Bedingungen** für den betreffenden Feuerwehrangehörigen vorgesehen sind.
- (2) Untersuchungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sind von hierfür **geeigneten Ärztinnen oder Ärzten** durchführen zu lassen.
- (3) Die Unternehmerin oder der **Unternehmer** hat die ärztlichen Maßnahmen nach § 6 zu veranlassen und ihre **Kosten zu tragen**.



§ 8 Unterweisung

- (1) Die Feuerwehrangehörigen sind **im Rahmen der Aus- und Fortbildung** über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren **zu unterweisen**. Die Unterweisung ist zu **dokumentieren**.
- (2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die **Inanspruchnahme von Sonderrechten** im Straßenverkehr zu **unterweisen**.



§ 9 Erste Hilfe

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann abweichend von § 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Feuerwehren auch Ersthelferinnen oder **Ersthelfer einsetzen**, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder – sofern das Landesrecht keine entsprechenden Ausbildungsvorgaben enthält – nach **feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden** sind und regelmäßig fortgebildet werden.



§ 10 Instandhaltung

Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten. **Schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge** sind **unverzüglich der Benutzung zu entziehen**. Werden Schäden oder Mängel festgestellt oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, so sind die Ausrüstungen, Geräte sowie die persönlichen Schutzausrüstungen unverzüglich der Benutzung zu entziehen und erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen.



§ 11 Prüfungen (1), (2)

- (1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat zu veranlassen, dass **Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung** einer **Sichtprüfung** unterzogen werden.
- (2) **Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen** sind –ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß Absatz 1– **regelmäßig durch geeignete Personen zu prüfen**. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

§ 11 Prüfungen (3), (4)

- (3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen einer **außerordentlichen Prüfung** durch geeignete Personen zu unterziehen, **wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben**, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat.
- (4) Werden **Schäden oder Mängel** festgestellt oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, so sind die Ausrüstungen, Geräte sowie die persönlichen Schutzausrüstungen unverzüglich der **Benutzung zu entziehen** und erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen.

§ 11 Prüfungen (5)

- (5) Stellt eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger **Schäden oder Mängel an Ausrüstungen**, Fahrzeugen, Geräten oder persönlichen Schutzausrüstungen fest oder zweifelt an deren Funktionsfähigkeit, hat sie oder er dies **unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden**.



§ 12 Bauliche Anlagen (1), (2)

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass **bauliche Anlagen** so eingerichtet und beschaffen sind, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen **Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen soweit möglich vermieden** werden sowie **Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht**, bewegt oder entnommen werden können.
- (2) **Übungsanlagen** und **Übungsflächen** müssen so gestaltet sein, dass ein **sicherer Betrieb** und eine **schnelle Rettung** von Feuerwehrangehörigen soweit möglich gewährleistet sind.

§ 12 Bauliche Anlagen (3)

- (3) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass eine **Gefährdung** insbesondere **durch Schadstoffe** von der Einsatzstelle und eine **Kontaminationsverschleppung** soweit möglich **vermieden** sind.



§ 13 Geräte und Ausrüstungen (1), (2)

- (1) **Geräte und Ausrüstungen** müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen **Gefährdungen** von Feuerwehrangehörigen beim **Be- und Entladen, Tragen, Handhaben sowie Betreiben** soweit möglich **vermieden** werden.
- (2) **Leitern und Hubrettungsgeräte** müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen ein **sicherer Gebrauch** sowie die **Standfestigkeit** und **Tragfähigkeit** soweit möglich gewährleistet sind.

§ 13 Geräte und Ausrüstungen (3)

(3) Maschinell betriebene Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so beschaffen sein, dass der Hubrettungssatz/die Hubeinrichtung **auch bei ausgeschaltetem Antrieb** sicher in **jeder Stellung** gehalten werden kann. Zusätzlich zum **Bedienstand im Rettungskorb** muss am Fahrzeug ein **Hauptsteuerstand mit Vorrangschaltung** vorhanden sein. Not- und **Gefahrensituationen** im Korb müssen vom **Hauptsteuerstand aus jederzeit wahrnehmbar** sein. Der Korb muss von dort aus in einen sicheren Bereich gefahren werden können. Eine **schnelle Rettung** der auf dem Hubrettungsgerät befindlichen Personen muss möglich sein.

§ 13 Geräte und Ausrüstungen (4), (5)

- (4) Die im Einsatz- und Übungsdienst verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen so beschaffen sein, dass **elektrische Gefährdungen** bei den dort **zu erwartenden Bedingungen** für Feuerwehrangehörige soweit möglich **vermieden** sind.
- (5) **Feuerwehrfahrzeuge** müssen so gestaltet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige insbesondere unter Einsatzbedingungen soweit möglich vermieden werden.

§ 13 Geräte und Ausrüstungen (6)

- (6) **Kleinboote** für die Feuerwehr müssen auch in vollgeschlagenem Zustand **schwimmfähig** und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen soweit möglich vermieden werden.

§ 13 Geräte und Ausrüstungen (7)

- (7) Aufstiege, Tritte, Haltegriffe, Bedienstände sowie begehbare Flächen und Standplätze auf Fahrzeugen müssen so gestaltet sein, dass ein sicheres Ein- und Aussteigen, Begehen und Tätigwerden, insbesondere unter Einsatzbedingungen, soweit möglich gewährleistet ist.



§ 14 Persönliche Schutzausrüstungen (1)

(1) Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden. Zur **Mindestausstattung** gehören:

1. **Feuerwehrsutzhleidung**
2. **Feuerwehrhelm mit Nackenschutz**
3. **Feuerwehrsutzhandschuhe**
4. **Feuerwehrsutzhchuhe**

§ 14 Persönliche Schutzausrüstungen (2)

- (2) Bei **besonderen Gefahren** müssen **zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen** in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl **auf diese Gefahren abgestimmt** sind.



§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst (1)

- (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein **sicheres Tätigwerden** der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dabei müssen insbesondere bei Einsätzen und Übungen sich ändernde Bedingungen berücksichtigt werden. Im **Einzelfall** kann bei Einsätzen **unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr** von den Bestimmungen der **Unfallverhütungsvorschriften abgewichen** werden.

§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst (2), (3)

- (2) **Kontaminationen** der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen soweit möglich **zu vermeiden**.
- (3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den **Straßenverkehr gefährdet** sind, müssen hiergegen durch **geeignete Maßnahmen geschützt** werden.



§ 16 Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Die **persönlichen Schutzausrüstungen** sind nach den zu erwartenden Gefährdungen **zu bestimmen und zu benutzen.**



§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- (1) **Kinder und Jugendliche** sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu **betreuen** und zu **beaufsichtigen**. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu **berücksichtigen**.
- (2) **Kinder und Jugendliche** als Feuerwehrangehörige dürfen am Dienst der **aktiven Feuerwehrangehörigen** nur **nach landesrechtlichen Vorschriften** teilnehmen und nur **außerhalb des Gefahrenbereichs** unter **Aufsicht** erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.



§ 18 Wasserförderung

Schläuche und wasserführende Armaturen sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen sowie durch den Wasserstrahl soweit möglich nicht gefährdet werden



§ 19 Betrieb von Fahrzeugen

- (1) Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige soweit möglich nicht gefährdet werden.
- (2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten **18. Lebensjahr** geführt werden, die ihre **Befähigung** hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer **nachgewiesen** haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür **bestimmt** wurden.
- (3) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu **unterweisen**, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem **Blinklicht und Einsatzhorn** führen.



§ 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen

- (1) **Rettungs- und Selbstrettungsübungen** aus Höhen und Tiefen sind so durchzuführen, dass Feuerwehrangehörige soweit möglich **nicht gefährdet** werden.

- (2) Bei Ausbildung, Übungen und Vorführungen sind Sprungrettungsgeräte so zu handhaben sowie Fallkörper und -höhen so zu wählen, dass die Bedien- bzw. Haltemannschaft soweit möglich nicht gefährdet wird. **Zu Ausbildungs-, Übungs- und Vorführzwecken darf nicht gesprungen werden.**



§ 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme

- (1) **Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme** sind so einzusetzen, dass Feuerwehrangehörige soweit möglich nicht gefährdet werden. Dabei sind insbesondere **Augen- und Gesichtsverletzungen zu vermeiden**. Zu bewegende Lasten sind gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen zu sichern.
- (2) Befehlseinrichtungen von Hebekissensystemen sind so aufzustellen, dass die Bediener soweit möglich weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.
- (3) Hebekissensysteme sind so aufzustellen und zu benutzen, dass das System soweit möglich durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt wird.



§ 22 Dienst an und auf Gewässern

Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, müssen **geeignete Auftriebsmittel** getragen werden. Ist dies nicht möglich, ist auf **andere Weise eine Sicherung** herzustellen.



§ 23 Taucheinsatz

Taucherinnen oder Taucher der Feuerwehr dürfen nur zu solchen Taucheinsätzen herangezogen werden, für die sie **ausgebildet** und **ausgestattet** sind.



§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten (1), (2)

- (1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete **Atemschutzgeräte** benutzt werden.
- (2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine **Verbindung** zwischen Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich im nicht gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten (3)

- (3) Ist die **Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen** oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen **Sicherheitstrupps** in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereit stehen. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen



§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren (1), (2)

- (1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.**
- (2) Besteht die Gefahr eines Absturzes müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen hiergegen getroffen werden.**

§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren (3)

- (3) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicher zustellen.
Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.



§ 26 Gefährdung durch elektrischen Strom

- (1) Feuerwehrangehörige dürfen grundsätzlich nicht durch elektrischen Strom gefährdet werden.
- (2) Muss im Ausnahmefall die **Stromversorgung** aus **fremden elektrischen Netzen** erfolgen, ist durch Verwendung einer **Personenschutzeinrichtung** so weit wie möglich sicherzustellen, dass keine Gefahren für Feuerwehrangehörige entstehen.
- (3) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die soweit möglich verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.



§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 6 Abs. 3 Satz 2, *[Eignungsuntersuchungen AGT, Taucher]*
- § 10 Satz 2, *[Entziehen schadhafter Ausrüstung]*
- § 11 Abs. 2, 3 oder 4 *[Regelmäßige Prüfungen]*
- § 12 Abs. 1 oder 2, *[Sichere Bauliche Anlagen, Übungsanlagen]*
- § 13, *[Sichere Geräte, Ausrüstungen und Fahrzeuge]*
- § 14 Abs. 1 oder 2, *[PSA: Zur Verfügung stellen]*
- § 17 Abs. 2 oder 3, *[Kinder und Jugendliche]*

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 19 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1,
[Eignung zum Betrieb von FW-Fahrzeugen]
 - § 20 Abs. 2 Satz 2, *[Nicht springen in Sprungrettungsgeräte]*
 - § 21 Abs. 1 Satz 3, *[Lastensicherung hy. Rettungsgeräte, Hebekissen]*
 - § 22 *[Sicherung bei Dienst auf Gewässern]*
 - § 23 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1, *[Eignung für Taucher]*
 - § 24 Abs. 1, *[Benutzen von Atemschutz]*
 - § 25 Abs. 2 oder 3 *[Sicherung bei Einsturz-/Absturzgefahren]*
- Oder - § 26 Abs. 2 *[Verw. Personenschutzschalter]* **zuwiderhandelt.**



§ 28 Übergangsregelungen

- (1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehreinrichtungen den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen und **durch diese keine Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu erwarten ist**, finden die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift keine Anwendung. Bei **Nutzungsänderungen**, **wesentlichen Erweiterungen** oder **Umbauten** von baulichen Anlagen und Feuerwehrfahrzeugen sind die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Trägerin oder der **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass Feuerwehreinrichtungen entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden**, wenn ohne die Änderung eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten ist..



Anlage 1:

Gefährdende Tätigkeit - Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ²)
<i>Tragen von Atemschutzgeräten¹</i>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätengewicht bis 5 kg	24
Gerätengewicht über 5 kg	12
<i>Tauchen (Feuerwehrtauchen)</i>	12
<p>¹ Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Abs. 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand, • bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt, • bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden. 	
<p>² Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen.</p>	

Arbeitsschutzgesetz

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz **der Beschäftigten** bei der Arbeit [...] zu verbessern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (2) **Beschäftigte** im Sinne dieses Gesetzes sind:
- **Arbeitnehmerinnen** und **Arbeitnehmer**,
 - **Beamtinnen** und **Beamte**,
 - [...]

→ **Keine unmittelbare Anwendung auf ehrenamtlich Tätige in Freiwilligen Feuerwehren!**



UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) [...] Die in **staatlichem Recht** bestimmten Maßnahmen gelten **auch zum Schutz von Versicherten**, die **keine Beschäftigten** sind.

